

BOFAXE

„NUN SAG', WIE HAST DU'S MIT GERECHTIGKEIT?' – Teil 2

ZUR GRETCHENFRAGE DES ISTGH, keine Afghanistan-Ermittlungen einzuleiten

Neben den in Teil 1 behandelten Fragen hat die Vorverfahrenskammer (VVK) in ihrer Afghanistan-Entscheidung den Anwendungsbereich des Territorialprinzips und die Bindung der Anklägerin (AK) an den Antrag im Rahmen einer möglichen Vorermittlung bestimmt. Der Antragsgegenstand umfasste Kernverbrechen in und außerhalb Afghanistans. Seit den Anschlägen am 11. September 2001 beauftragten die USA Geheimdienste (CIA) und Streitkräfte, gegen Täter und mittelbare Beteiligte zu ermitteln. Hierzu wurden Internierungslager in Afghanistan, aber auch Litauen, Polen und Rumänien (Vertragsstaaten des RS) sowie in Nicht-Vertragsstaaten des RS genutzt. Im Raum steht der Vorwurf von Folter, grausamer Behandlung, Beeinträchtigung der persönlichen Würde, Vergewaltigung und anderer sexueller Übergriffe an den Häftlingen, als Subtatbestände von Art. 8 (Kriegsverbrechen) und möglicherweise Artikel 7 (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) des RS. Der ISTGH hat nach Art. 12 Abs. 2 RS Jurisdiktionsgewalt über Kernverbrechen, die auf dem Territorium eines Vertragsstaates begangen wurden (lit. a) oder nach dem aktiven Personalitätsprinzip (lit.b). Mangels Ratifikation des RS durch die USA kommt nur erstere Variante als Anknüpfungspunkt in Betracht. Aber wie weit reicht das Territorialprinzip, einerseits mit Blick auf die Reichweite der Genehmigung und andererseits bei der Anwendung des humanitären Völkerrechts, soweit Kriegsverbrechen in Rede stehen? Die AK wollte ausdrücklich auch Führungspersönlichkeiten der CIA in den USA der Ermittlung unterwerfen. Deswegen musste sie sich argumentativ eine quasi doppelte Brücke bauen. Erstens seien zwar die Anordnungen in der Regel aus dem Ausland (nämlich aus den USA) erfolgt; die unmittelbar handelnden Mittäter hätten die Taten aber in Afghanistan ausgeführt. Insofern sei zur Begründung der Gerichtsbarkeit auf die Tathandlung der Mittäter abzustellen. Zweitens hätten zwar auch die Befragungen in den Lagern selbst teilweise außerhalb Afghanistans stattgefunden. Die extraterritorialen Festnahmen und die auf ihnen basierenden Verhöre stünden jedoch mit dem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt (NIAC) in Afghanistan in Verbindung oder passierten im Kontext des NIAC, sodass auch diese Taten vom Territorialprinzip umfasst seien.

Die VVK trat diesem extraterritorialen Ansatz in ihrer Entscheidung entgegen, da beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen („associated and in context“ of, [Details s. ICC-02/17, para. 52](#)). Lediglich in Fällen, in denen Häftlinge auf afghanischem Boden festgenommen und in einem anderen Vertragsstaat des RS „verhört“ wurden, könne diese Verbindung angenommen werden ([Details s. ICC-02/17, para. 53](#)). Die Kammer weicht damit von der Praxis des ISTGH ab: im Gaza-Flottillen Fall wurde eine extensive Auslegung des Territorialprinzips in Bezug auf vermeintliche Kriegsverbrechen bevorzugt. Die AK sei gehalten umfassend zu ermitteln: dies beinhalte auch die Untersuchung extraterritorial begangener Kernverbrechen mit der Begründung, die Zuständigkeitsnormen hinderten zwar die Ausübung des Strafverfahrens, nicht aber die Auseinandersetzung des Gerichts mit der Einordnung als [territoriale oder extraterritoriale Tat] anhand der zur Verfügung stehenden Informationen ([Details s. ICC-01/13, para. 17](#)). Dass die Kammer nun im vorliegenden Fall von diesen Standards abweicht, darf wohl als Ausfluss von Erklärungsnot im Angesicht politischen Drucks verstanden werden - denn eigentlich lagen alle Voraussetzungen zur Einleitung der Situationsermittlungen vor. Die Bestimmung dieser Voraussetzung wirkt sich auch auf die Bindungswirkung des Antragsgegenstandes auf die Situationsermittlung durch die AK aus. Zu fragen ist: Wenn die Genehmigung eine bestimmte Situation umfasst, können nicht explizit im Antrag genannte Ereignisse auch ermittelt werden? Dies beträfe vorliegend etwa die Taten der CIA, da zum jetzigen Verfahrensstand keine spezifischen Feststellungen durch die AK getroffen werden konnten.

Laut VVK sei die AK bei Ermittlungen strikt an die Feststellungen (Ereignisse, Tatort, Zeitrahmen) im Antrag gebunden. Lediglich Verbrechen, die eng („closely“) und nicht nur hinreichend („sufficiently“) mit den Feststellungen der Genehmigung verknüpft („linked“) seien, dürften untersucht werden. Ereignisse in anderen Staaten seien demnach nicht umfasst. Daher reichen die von der AK vorgeschlagenen „hinreichenden Verknüpfungen“ zur Begründung der Erweiterung des Ermittlungsgegenstandes nicht aus. Was unter „enger Verknüpfung“ zu verstehen ist, sei zudem im Einzelfall zu ermitteln. Die Genehmigung der VVK beziehe sich also lediglich auf einzelne Ereignisse innerhalb einer Situation. Treten bei der Ermittlung neue Verbrechen zu Tage, bräuchte die AK neue Genehmigungen. Ansonsten sei eine Genehmigung ein „Blankoscheck“ für die AK – eine Einladung zu Ermittlungen auch aus politischen Motiven.

Die Argumentation der VVK überzeugt auch hier nicht. Das Antragsverfahren beruht immer auf Informationen, die erst im Rahmen der eigentlichen Ermittlungen konkretisiert werden können. Auch wenn es zu begrüßen ist, dass die VVK ihre Kontrollfunktion über die AK ernst nimmt, übersieht sie hier andere Auffangmechanismen in weiteren Verfahrensabschnitten und verzögert künftige Ermittlungen durch das Erfordernis weiterer Genehmigungen potentiell erheblich. Sie verkennet dabei, dass die AK immer eine ganze Situation untersuchen kann: das Risiko politisch motivierter Ermittlungen besteht dabei grundsätzlich. Die VVK stützt mithin im Vergleich zu bisherigen Genehmigungen den Ermessensspielraum der AK erheblich zurecht. Sie lässt im internen Machtgerangel ihre Muskeln spielen – leider auf Kosten effektiver Strafverfolgung.